

Vorfabrikate.  
Aus Beton.  
Aus der Schweiz.  
Die richtige Wahl.  
Dafür stehen wir ein.

An die Mitglieder  
SwissBeton

Bern, 5. Juni 2020 MW/tm

## COVID-19: Ferienreisen ins Ausland / Grenzüberschreitende Reisen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat lockert weitere Massnahmen. Viele Aktivitäten in der Freizeit, Unterhaltung und Sport sind bald wieder möglich. Auch arbeitet er an der Lockerung der Reisefreiheit und der Personenfreizügigkeit, welche direkte Auswirkungen auf die Ferienpläne der Mitarbeitenden haben werden.

Das vorliegende Schreiben enthält Informationen über die geplanten Lockerungen im Schengenraum und über das Vorgehen, wenn die Ferienreise in Drittstaaten führt. Anschliessend daran sind Fragen und Antworten aufgeführt, welche die Themen: "Darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Anweisungen zum Reiseverhalten erlassen" oder "Ist der Lohn geschuldet, wenn der Arbeitnehmer infolge einer neuen Welle nicht mehr rechtzeitig an den Arbeitsplatz zurückkehren kann" und einige mehr. Die im Schreiben aufgeführten Links finden Sie auch auf [www.swissbeton.ch](http://www.swissbeton.ch).

### Lockerung der Reisefreiheit in die Nachbarländer und in den Schengenraum:

Am 15. Juni 2020 soll die volle Reisefreiheit mit Deutschland, Österreich und Frankreich wiedereingeführt werden. Ziel des Bundesrates ist es, bis am 6. Juli 2020 die vollständige Reisefreiheit und Personenfreizügigkeit im Schengenraum wiederherzustellen.

Die Schengen-Länder sind: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz.

### Reisen in Drittstaaten

Für Ferienreisen in Drittstaaten sollen sich die Reisenden rechtzeitig auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) über die Pandemie-Situation an ihrem Reiseziel informieren. Link auf die Homepage des BAG auf die Seite "Empfehlungen des Bundesrates":

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/fokus/fokus5.html>

### Wird eine Reise angetreten:

Unbedingt die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Am Reiseziel sich umgehend mit den geltenden Regeln und Massnahmen zur Pandemie-Bekämpfung vertraut machen und diese befolgen.

### Rückreise in die Schweiz:

In der Schweiz gibt es keine Quarantänevorschriften für einreisende Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Es gilt die hiesigen Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten. Aufgrund der Lage können die konkreten Einreisebestimmungen je nach Herkunftsland und Grenzübergang rasch ändern. Eventuell muss ein Gesundheitsfragebogen ausgefüllt werden oder beim Grenzübertritt wird die Körpertemperatur gemessen.

Sind Krankheitssymptome wie: Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen oder der plötzliche Verlust des Geruchs- und/oder des Geschmacksinns zu verspüren, ist die Seite "Isolation und Quarantäne" zu konsultieren und deren Anweisungen zu befolgen.

Link auf die Homepage des BAG auf die Seite "Isolation und Quarantäne":

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html#-399178357>

### Darf der Arbeitgeber Anweisungen zum Reiseverhalten der Arbeitnehmer machen?

Arbeitgeber dürfen in der vorliegenden Situation Geschäftsreiseverbote aussprechen. Schwieriger wird es in Bezug auf private Reisen der Arbeitnehmer. Ein generelles Verbot, Mitarbeitern das private Reisen in gewisse Regionen zu untersagen, ist rechtlich wohl zu weitgehend. Mitarbeiter müssen aber damit rechnen, dass Arbeitgeber sie in solchen Fällen während einer bestimmten Dauer vom Betriebszutritt ausschliessen. Die Frage der Lohnfortzahlung muss gesondert und im Einzelfall beurteilt werden. In der aktuellen Situation bestehen aber gute Gründe, dass verlangt werden kann, dass Arbeitnehmer den Arbeitgeber proaktiv über geplante Reisen in gefährdete Gebiete informieren. Im Einzelfall kann es die Treuepflicht sogar gebieten, auf solche Reisen einstweilen zu verzichten.

### Was gilt, wenn Arbeitnehmer infolge einer neuen "Corona-Welle" nicht mehr rechtzeitig aus den Ferien zurückreisen können?

Der Arbeitsverhinderungsgrund liegt hier nicht persönlich beim Arbeitnehmer (er ist nicht vom Corona-Virus befallen). Dieser Sachverhalt fällt aber dennoch in die Risikosphäre des Arbeitnehmers. Er erscheint zwar entschuldigt nicht zur Arbeit. In Bezug auf den Lohn gilt aber der Grundsatz «Lohn gegen Arbeit». Und da er seine Arbeit nicht rechtzeitig anbieten kann, erhält er für diese Zeit auch keinen Lohn.

### Haben Arbeitnehmende Anspruch auf Lohn, wenn sie während oder nach der Rückkehr aus ihren Ferien in Quarantäne müssen?

Falls Arbeitnehmende während ihrer Ferienreise in Quarantäne müssen, nicht rechtzeitig an den Arbeitsplatz zurückkehren können oder nach ihrer Rückreise aufgrund ärztlicher oder behördlicher Anweisungen in Quarantäne verbleiben, haben für diese Zeit in der Regel keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung (es sei denn, sie arbeiten im Homeoffice). Risiken im Zusammenhang mit privaten Ferienreisen und deren Folgen haben sie selbst zu tragen. Bei ärztlicher oder behördlicher Anordnung der Quarantäne besteht allenfalls ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung.

Link auf die Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) auf die Seite "Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#324697687>

Schicken Arbeitgebende ihre Arbeitnehmenden freiwillig, d.h. ohne behördliche Anweisung oder Empfehlung in Quarantäne, sind sie dagegen lohnfortzahlungspflichtig.

Wenn Arbeitnehmende selbst erkranken, besteht bei unverschuldeter Krankheit grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin. Ob eine risikoreiche Reise ein Verschulden des Arbeitnehmers an seiner Erkrankung begründen kann (sodass keine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gegeben ist), ist fraglich, aber je nach den Umständen des Einzelfalls durchaus denkbar.

Dürfen Arbeitnehmende geplante Ferien verschieben, wenn sie Reisen oder Aktivitäten aufgrund der aktuellen Lage absagen müssen?

Für eine Ferienverschiebung braucht es die Zustimmung der Arbeitgeberin. Die Arbeitgeberin kann insbesondere in der aktuellen Situation darauf bestehen, dass die Ferien wie vereinbart bezogen werden, auch wenn geplante Reisen oder Aktivitäten nicht möglich sind.

Alle aktuellen Informationen erhalten Sie laufend auf der Homepage des BAG unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>. Wir hoffen, damit dienen zu können und stehen Ihnen bei Fragen oder für zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SwissBeton**



Martin Weder  
Geschäftsführer



Markus Schenker  
Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz